

I. Entwurf. Instruktionen an Herrn v. Haller.

Deutsche Finanzgruppen schulden schweizerischen Finanzgruppen gewisse Kredite, für die im Anschluss an wirtschaftliche Abkommen seitens der schweizerischen Regierung die Autorisation erteilt worden ist, ähnlich wie dies auch im Verhältnis zu den Alliierten der Fall war. Schuldner aus diesen Anleihen sind deutsche Privatfirmen, Gläubiger sind die verschiedenen schweizerischen Banken.

Die Schweiz steht nun auf dem Standpunkte, dass es offenbar nicht die Absicht der Alliierten sein könne, deutsche Schuldner zu verhindern, ihren Verpflichtungen gegenüber schweizerischen Gläubigern nachzukommen. Tatsächlich hat es aber doch den Anschein, als ob die deutsche Devisen-Zentrale durch die Waffenstillstandsbedingungen verhindert würde, den deutschen Schuldner zur Befriedigung schweizerischer Gläubiger Devisen auf die Schweiz zu verschaffen.

Mit Note vom 23. Dezember hat die französische Botschaft der schweizerischen Regierung den Wortlaut der bezüglichen Waffenstillstandsbedingungen in folgender Weise mitgeteilt:

"Engagement de la part de l'Allemagne de ne pas disposer sans accord préalable avec les Alliés de son encaisse métallique, de ses effets ou avoirs sur ou à l'étranger appartenant tant au Gouvernement ou aux caisses publiques qu'aux particuliers et sociétés."

Durch Note vom 12. Februar hat die Deutsche Gesandtschaft uns als definitiven, authentischen Text den folgenden Wortlaut angegeben:

"Engagement pour le Gouvernement Allemand de ne pas disposer, sans accord préalable avec les Alliés, de l'encaisse métallique du Trésor ou de la Reichsbank, des effets ou des avoirs sur ou à l'étranger ainsi que des valeurs mobilières étrangères appartenant au Gouvernement et aux Caisses Publiques."

"Engagement pour le Gouvernement Allemand de ne donner, sans accord préalable avec les Alliés, aucune autorisation de sortie pour les avoirs ou valeurs ci-dessus possédés par des particuliers ou des sociétés."

Nach beiden Texten darf die Deutsche Regierung ohne vorhergehende Verständigung mit den Alliierten nicht über ihren Metallschatz, weder über den Metallschatz des Staates, noch denjenigen der Reichsbank, verfügen. Die Deutsche Regierung hat demgemäß die Alliierten ersucht, ihre Zustimmung zu geben, ein gewisses Quantum Gold nach der Schweiz auszuführen. Dieser Wunsch wurde jedoch abgelehnt.

Die schweizerische Regierung möchte nun im Hinblick darauf, dass es sich um die Rückgabe effektiv vorgeschossenen Geldes handelt und um eine normal und richtig kontrollierte Schuld, die alliierten Regierungen ersuchen, der vorgeschlagenen Goldausfuhr nach/der Schweiz zuzustimmen, indem andernfalls die Bezahlung der 18 Millionen nicht möglich wäre, und dadurch eine Beunruhigung des schweizerischen Geldmarktes entstünde, die es der Schweiz auch verunmöglichen würde, weitere internationale Operationen, und zwar auch nach der Seite der Alliierten hin, vorzunehmen. Es ist ein Gebot der Billigkeit, dass in einem Momente, in dem die schweizerische Regierung an die schweizerische Bankwelt und den Geldmarkt appellieren muss, um bedeutende Finanzoperationen mit den Alliierten auszuführen, von dieser Seite nicht etwas vorgekehrt werde, was der Schweiz die Ausführung der eingegangenen Verpflichtungen erschwert oder verunmöglicht.

Mit Note vom 22. März 1919 teilt die französische Botschaft der schweizerischen Regierung mit, dass sie auf den Entgang der Aktiven aufmerksam machen müsse, der aus der Abtretung der in der Schweiz lagernden Waren resultieren könnte.

Gegenüber diesen verschiedenen Mitteilungen steht die Schweiz auf folgendem Standpunkte:



1) Es ist ein Gebot der Billigkeit und in den oben geschilderten Verhältnissen besonders begründet, dass einem Gesuche der deutschen Regierung um Goldexport nach der Schweiz, insbesondere zur Deckung der am 31. März verfallenden 18 Millionen, entsprochen werde.

2) Die alliierten Regierungen können nach Ansicht der Schweiz offenbar die völkerrechtlich nicht zulässige Absicht nicht haben, deutsche Privatschuldner zu verhindern, schweizerischen Privatgläubigern gegenüber ihren Verpflichtungen nachzukommen, und die Schweiz nimmt daher an, dass die alliierten Regierungen sich aller Handlungen enthalten werden, welche geeignet wären, diesen Effekt herbeizuführen.

3) Die schweizerische Regierung kann nicht anerkennen, dass weder der in der Schweiz liegende deutsche staatliche, noch der deutsche private Besitz unter der Verfügungsgewalt der alliierten Regierungen stehe und vor allem aus zur Deckung der Verpflichtungen zu dienen habe, die dem deutschen Staate gegenüber den alliierten Staaten obliegen. Falls überhaupt auf den in der Schweiz liegenden deutschen staatlichen oder privaten Besitz gegriffen werden kann, so muss sich die Schweiz naturgemäß das Recht vorbehalten, aus dem Erlöse dieses Besitzes zunächst die schweizerischen Guthaben an Deutschland und an Deutschen zu decken.

4) Der in den Abkommen zwischen der schweizerischen Regierung und Deutschland erwähnte und auch den alliierten Regierungen mitgeteilte deutsche Besitz darf allerdings vor Friedensschluss ohne Zustimmung der Alliierten nicht nach Deutschland ausgeführt werden. Dagegen ist die Zustimmung der alliierten Regierungen anzulässig, dass die Schweiz oder Schweizer den erwähnten Deutschland oder Deutschen gehörenden Warenbesitz nur dann erwerben dürfe, wenn der Erlös zuhanden der Alliierten deponiert werde. Die Schweiz erhebt vielmehr den Anspruch, einen allfälligen Kaufpreis solcher Waren für die Deckung schweizerischer Guthaben gegenüber deutschen Schuldnern in Anspruch nehmen zu dürfen.

5) Die Schweiz hat nur die Verpflichtung übernommen, den bewussten deutschen Warenbesitz nicht vorzeitig nach Deutschland zu exportieren zu lassen. Sie hat sich nicht verpflichtet und sie ist nicht in der Lage darüber zu wachen, dass dieser Warenbesitz nicht an Schweizer verkauft werde, und dass anlässlich des Verkaufs nicht über den Gegenwert verfügt werden dürfte.

29. März 1919.